



Spitzenverband
der Krankenkassen

GKV-Spitzenverband · Mittelstraße 51 · 10117 Berlin

Deutsche Krankenhausgesellschaft
Herrn Georg Baum
Wegelystr. 3
10623 Berlin

Eingang: 28. JAN. 2010		
HGF ✓		
Bereich I	Bereich II	
Stabsstellen		
02	03	05
Dezernate		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Ina Möckel
Abteilung Krankenhäuser

Tel.: 030 206288-2207
Fax: 030 206288-82207

Ina.Moeckel@
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Mittelstraße 51 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

Berlin, 25. Januar 2010

Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung des Datenaustauschs nach § 295 Abs. 1b SGB V für Krankenhäuser, die an der ambulanten Behandlung gemäß § 116 b SGB V teilnehmen

Sehr geehrter Herr Baum,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.11.2009. Wie im Spitzengespräch am 17.11.2009 zugesagt hat der GKV-Spitzenverband o.g. Richtlinie zwischenzeitlich einer Überprüfung unterzogen.

Im Ergebnis der Prüfung wurde die Richtlinie in § 4 – Technische und organisatorische Form der Datenübermittlung – geändert. Die Frist zur elektronischen Übermittlung der Daten von drei Monaten nach Quartalsende entfällt.

Beigefügt erhalten Sie ein Exemplar der geänderten Fassung der Richtlinie vom 15.12.2009.

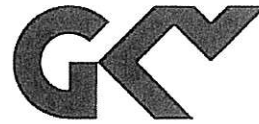
Die aktualisierte Richtlinie kann auf der Website des GKV-Spitzenverbandes (www.gkv-spitzenverband.de) unter **↗ Versorgungsbereiche der GKV ↗ Datenaustausch nach § 295 Abs. 1 b SGB V** abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Wulf-Dietrich Leber

Anlage



Spitzenverband

**Richtlinien
des GKV-Spitzenverbands
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**

K. d. Ö. R., Berlin

**zur Umsetzung des Datenaustauschs
nach**

§ 295 Abs. 1 b SGB V

**für Krankenhäuser, die an der ambulan-
ten Behandlung gemäß § 116b Abs. 2
SGB V teilnehmen**

**gültig ab
01.10.2009**

**zuletzt geändert
am 15.12.2009**



Spitzenverband

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gemäß § 295 Abs. 1 b SGB V legt der GKV-Spitzenverband die nachfolgenden Regelungen zur elektronischen Datenübertragung für Krankenhäuser, die an der ambulanten Behandlung gemäß § 116b Abs. 2 SGB V teilnehmen, fest.
- (2) Diese Richtlinien auf der Grundlage des § 295 Abs. 1 b SGB V sind von Krankenhäusern, die gemäß § 116b Abs. 2 SGB V zur ambulanten Behandlung der in dem Katalog nach § 116b Abs. 3 und 4 SGB V genannten hochspezialisierten Leistungen bestimmt sind, anzuwenden.
- (3) Die Regelungen zur elektronischen Datenübertragung für Ärzte, Einrichtungen und medizinische Versorgungszentren, die mit den Krankenkassen oder den Verbänden der Krankenkassen Verträge zu integrierten Versorgungsformen nach § 140a SGB V geschlossen haben, werden in einer ergänzenden Richtlinie festgelegt.





Spitzenverband

§ 2

Bestandteile der Abrechnung

Die Abrechnung der ambulanten Leistungen erfolgt im Wege elektronischer Datenübertragung je Krankenkasse mit den Inhalten nach § 3 und in Form der Übermittlung der Abrechnungsdaten nach § 4.

§ 3

Inhalte der Abrechnungsdaten für erbrachte Leistungen

- (1) Krankenhäuser, die gemäß § 116b Abs. 2 SGB V zur ambulanten Behandlung der in dem Katalog nach § 116b Abs. 3 und 4 genannten hochspezialisierten Leistungen bestimmt sind, übermitteln die in § 301 SGB V festgelegten Angaben. Darüber hinaus ist das Vertragskennzeichen zu übermitteln, sofern von den Vertragspartnern vereinbart.
- (2) Die Diagnosen sind gemäß § 295 Abs. 1 SGB V nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu verschlüsseln, wobei die Richtlinien nach § 295 Abs. 3 Satz 2





Spitzenverband

SGB V (Kodierrichtlinien) in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Fassung zu beachten sind.¹

§ 4

Technische und organisatorische Form der Datenübermittlung

Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt quartalsweise über den in den Technischen Anlagen zur Datenübermittlungs-Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V festgelegten Nachrichtentyp.

§ 5

Geltung der Richtlinie

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt und tritt am 01.10.2009 in Kraft. Sie wird vom GKV-Spitzenverband durch Rundschreiben an die Mitgliedskassen sowie im Internet unter www.gkv-spitzenverband.de bekannt gemacht.

¹ Hierzu ist eine Ergänzung des DTA nach § 301 Abs. 1 SGB V um ein Zusatzkennzeichen nach § 295 Abs. 1 Satz 3 erforderlich, die bis zum 01.07.2010 umgesetzt werden soll.



Spitzenverband

Berlin, den 15.12.2009

Dr. Doris Pfeiffer

Vorsitzende des Vorstands des GKV-Spitzenverbands

Johann-Magnus v. Stackelberg,

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des GKV-Spitzenverbands

K.-Dieter Voß

Vorstand des GKV-Spitzenverband